



**CORPORATE GOVERNANCE BERICHT
DER MONOPOLVERWALTUNG GMBH (MVG)
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

Bekanntnis der MVG zum Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die MVG hat sich durch die Verankerung der Beachtung des B-PCGK im Gesellschaftsvertrag der MVG am 3. Juni 2013 zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK bekannt. Der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurden jeweils mit Gültigkeit vom 15. Mai 2018 an den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) angepasst.

Ziel des B-PCGK 2017 ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Transparenz ist ein wichtiges Anliegen der MVG, daher haben die Beachtung und Erfüllung der Bestimmungen des B-PCGK in der MVG einen hohen Stellenwert. Der gegenständliche Corporate Governance Bericht wird auf der Webseite der MVG (www.mvg.at) veröffentlicht.

Der B-PCGK 2017 besteht aus zwei Regelungskategorien. Einerseits verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet und uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (Regel 5.2.) und andererseits „Comply or Explain“ – Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind und von denen die dem Kodex unterliegenden Unternehmen abweichen können, jedoch verpflichtet sind, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht samt Begründung offenzulegen (Regel 5.3).



Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (im vorliegenden Fall der Generalversammlung) vorzulegen (K-Regel 15.1.1. B-PCGK 2017).

Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der MVG erklären, dass nach den Umsetzungsmaßnahmen und den Anpassungen der Rechtsgrundlagen der MVG (TabMG) im Geschäftsjahr 2020 den verpflichtenden Regeln und den „Comply or Explain“ – Regeln des B-PCGK 2017 entsprochen wurde.

Zusammensetzung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Tabakmonopolgesetzes und des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat sowie der Weisungen und Ermächtigungen des Gesellschafters. Der Geschäftsführer leitet das Unternehmen und beachtet die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit. Es wird für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling, eine angemessene Korruptionsprävention, sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Regelungen (Compliance Kodex) gesorgt.

Die Geschäftsführung der MVG besteht aus einem Mitglied (Alleingeschäftsführer).

Die Vergütung des Geschäftsführers, Mag. Hannes Hofer, betrug im Geschäftsjahr 2020 insgesamt EUR 183.700,55 und setzte sich aus einer erfolgsunabhängigen Komponente iHv EUR 167.167,78 sowie einer erfolgsbezogenen Komponente iHv EUR 16.532,77 zusammen (K-Regel 15.3.1. B-PCGK 2017).



Mag. Hannes Hofer: geb. 05. Februar 1969

Erstbestellung: 17. Juni 2015

Wiederbestellung: 17. Juni 2018

Ende der laufenden Funktionsperiode: 16. Juni 2021

Mitgliedschaft des Geschäftsführers in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

Keine.

Zusammensetzung und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder per 31. Dezember 2020

Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung zu wählen sind (Kapitalvertreter). Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates wurden gemäß § 110 Abs. 1 iVm Abs. 5 ArbVG vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt (Arbeitnehmersvertreter).

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrats-Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt gegeben, in denen der Aufsichtsrat seine Beschlüsse fasst.

Eine Aufsichtsratssitzung ist mindestens einmal pro Kalendervierteljahr abzuhalten. Im Jahr 2020 fanden 4 reguläre Aufsichtsratssitzungen statt. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.



Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder:

AR-Mitglieder	Funktion	AR-Entschädigungen 2020	
		Sitzungsgelder 2020 (4 AR - Sitzungen)	Aufsichtsratsvergütung für 2019, ausbezahlt im Jahr 2020
Dr. Alexander MAZURKIEWICZ, geb.10.02.1949 Datum Erstbestellung: 25.6.2007 Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung 2022 zum 2.12.2020 durch Rücktritt vorzeitig ausgeschieden	Vorsitzender	EUR 800,00	EUR 1.500,00 (an BMF überwiesen)
Mag. Christian SCHUPPICH, LL.M. geb. 11.12.1982 Datum Erstbestellung: 2.12.2020 Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung 2022	Vorsitzender	EUR 200,00	
Mag. Brigitte LEITGEB, LL.M., geb. 17.03.1965 Datum Erstbestellung: 23.1.2020 Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung 2022	Vorsitzende- Stv.	EUR 800,00	EUR 1400,00 (an BMF überwiesen)
Mag. Michael SVOBODA, geb. 07.11.1960 Datum Erstbestellung: 23.5.2017 Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung 2022	AR-Mitglied	EUR 800,00	EUR 1.200,00



KR Angelika RICCABONA, geb. 16.04.1959 Datum der Erstbestellung: 10.6.2015 Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung 2022	AR-Mitglied	EUR 800,00	EUR 1.200,00
Andrea KONITZ, geb. 14.02.1975	AR-Mitglied (AN-Vertreterin)	—	—
Mag. Arnold KUDLER, geb. 12.04.1966	AR-Mitglied (AN-Vertreter)	—	—

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden keine sonstigen Vergütungen oder Vorteile im Laufe des Geschäftsjahres 2020 gewährt.

Innerhalb des Aufsichtsrates der MVG sind keine Ausschüsse eingerichtet, weswegen die Mitglieder des Aufsichtsrates der MVG keinen Ausschüssen angehören (K-Regel 15.2.7. B-PCGK 2017).

Bestehen einer D&O Versicherung:

Es ist entsprechend der K-Regel 15.2.8 des B-PCGK 2017 eine D&O Versicherung abgeschlossen worden. Die Deckungssumme beträgt EUR 3 Mio., die jährliche Versicherungsprämie beträgt EUR 3.000,00.

Angaben zu Genderaspekten

Nach der K-Regel 15.4.2 des B-PCGK 2017 hat der Corporate Governance Bericht Maßnahmen, die zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung gesetzt wurden, anzuführen.

Seit 23. Mai 2017 gehören zwei Frauen von insgesamt vier vom Gesellschafter gewählten Kapitalvertretern dem Aufsichtsrat der MVG an. Der Frauenanteil der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat beträgt somit 50%. Der Frauenanteil der Arbeitnehmer



im Aufsichtsrat beträgt ebenso 50%. Der Frauenanteil in der Geschäftsführung beträgt 0%.

Am 1. Oktober 2003 wurde ein Prokurist bestellt, am 1. August 2018 wurde die Prokura an einen weiteren Mitarbeiter der MVG erteilt; der Frauenanteil unter den Prokuristen der MVG beträgt 0 %. Die MVG ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich der Frauenanteil im Unternehmen allgemein erhöht und Barrieren für Frauenkarrieren abgebaut werden, sowie zur Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf. Der Frauenanteil (Quote inkl. überlassener Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten; Stichtag 31/12/2020) liegt bei 51,81%.



Externe Überprüfung des Corporate Governance Berichtes:

Gemäß K-Regel 15.5. B-PCGK 2017 ist die Einhaltung der Regelungen des Kodex vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

2018 hat eine Evaluierung des Berichtes durch die PWC Wirtschaftsprüfung GmbH stattgefunden. Im Prüfungsurteil wurde festgehalten, dass der Bericht mit den Regelungen des B-PCGK übereinstimmt.

In folgenden drei Punkten gibt es keine Übereinstimmung:

#	Regel	Thematik	Soll	Feststellung
1	8.3.3.2	D & O Versicherung (Einhaltung verpflichtend)	Eine Haftpflichtversicherung für die Gesellschaft und/oder das Überwachungsorgan, darf nicht für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz abgeschlossen werden.	Die von der MVG-GmbH abgeschlossene Haftpflichtversicherung schließt gemäß Standardvertragsbestimmungen grobe Fahrlässigkeit nicht aus.
2	9.5.2	Annahme von Zuwendungen (Einhaltung verpflichtend)	Mitgliedern der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten ist die Forderung und Annahme von Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit strikt verboten.	Mitgliedern der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten ist die Forderung und Annahme von Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit grundsätzlich verboten. Allerdings ist ihnen die Annahme niedrigpreisiger Werbegeschenke als Weihnachtsgeschenke erlaubt. Eine Wertgrenze von EUR 100 ist definiert.
3	13.1	Veröffentlichung von Informationen (Einhaltung verpflichtend)	Neben dem Corporate Governance Bericht ist der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen.	Der vollständige, um den Anhang erweiterte Jahresabschluss wurde nicht auf der eigenen Webseite veröffentlicht.

Dazu gab es folgende Empfehlungen:



Zu 1: keine; weil im B-PCK 2017 der Ausschluss von grober Fahrlässigkeit mittlerweile abgedeckt werden darf.

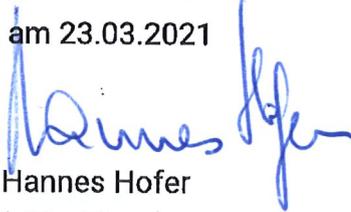
Zu 2: eine Anpassung der Regelung der Weihnachtsgeschenkrege lung; dies ist mittlerweile erfolgt.

Zu 3: eine Veröffentlichung vorzunehmen; dies ist mittlerweile auf der Homepage der MVG erfolgt.

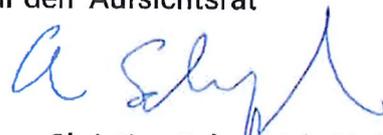
Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat bedanken sich bei allen MitarbeiterInnen der MVG für ihren Einsatz in dem Geschäftsjahr 2020.

Monopolverwaltung GmbH

Wien, am 23.03.2021


Mag. Hannes Hofer
(Geschäftsführer)

Für den Aufsichtsrat


Mag. Christian Schuppich, LL.M.
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)